

**Aktuelle EU-Justizthemen  
April 2021 – Mai 2021**



**Allgemeines**

**Europäische Kommission reicht vierte Klage gegen Polen bzgl. der Justizreform beim EuGH ein  
Weiterer Antrag auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen**

<p><b>Übersicht der Fälle über Rechtsstaatlichkeit in Polen vor dem Europäischen Gerichtshof</b></p> <p>Stand: 12.04.2021</p>	
<p><b>Vorabentscheidungsverfahren aus Polen</b></p> <p><b>(Art. 267 AEUV)</b></p> <p><b>Verbundene Rechtssache C-585/18, C-624/18 &amp; C-625-18</b> – 19.11.2019: Urteil des EuGH: Neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts muss den Anforderungen des Unionsrechts an die richterliche Unabhängigkeit genügen; EuGH stellt insoweit Beurteilungskriterien auf.</p> <p><b>C-824/18:</b> 02.03.2021: Urteil des EuGH: Verfahren zur Besetzung des polnischen Obersten Gerichts könnte mangels effektiver gerichtlicher Kontrolle der Entscheidungen des Landesjustizrats (KRS) gegen EU-Recht verstoßen. Dies muss konkret vom vorliegenden polnischen Gericht geprüft werden.</p> <p><b>Verbundene Rechtssache C-558/18 &amp; C-563/18</b> – 26.03.2020: EuGH erklärt zwei polnische Vorabentscheidungsverfahren betreffend das polnische Disziplinarsystem für Richter für unzulässig, da die vorgelegten Fragen keine Auslegung des Unionsrechts betreffen.</p>	<p><b>Vertragsverletzungsverfahren</b></p> <p><b>(Art. 258 AEUV)</b></p> <p><b>C-192/18 Kommission v Polen</b> – 05.11.2019: Urteil des EuGH: Die Ruhestandsregelungen für polnische Richter an den ordentlichen Gerichten sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen.</p> <p><b>C-619/18 Kommission v Polen</b> – 24.06.2019: Urteil des EuGH: Die polnischen Rechtsvorschriften über die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts stehen im Widerspruch zum Unionsrecht.</p> <p><b>C-791/19 Kommission v Polen</b> – 25.10.2019: Europäische Kommission reicht Klage gegen Polen wegen der neuen Disziplinarregelung für polnische Richter beim EuGH ein. Am 08.04.2020 gibt EuGH einem Antrag der Kommission auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur vorläufigen Aussetzungen der Tätigkeiten der polnischen Disziplinarkammer statt. Urteil in der Hauptsache steht noch aus.</p>

Am 31.03.2021 hat die Europäische Kommission den bereits seit langem geforderten Schritt getätigt und die vierte Klage gegen Polen bzgl. der Justizreform beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht. Die Klage wird beim EuGH unter dem Az. C-204/21 geführt. Das ist der nächste Schritt im Rahmen des am 29.04.2020 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Polen bzgl. des sog. „Maulkorbgesetzes“, welches am 14.02.2020 in Kraft getreten ist (zu den einzelnen Schritten in dem Vertragsverletzungsverfahren siehe auch EU-Wochenbericht Nr. 04-2021 vom 01.02.2021).

Die weitere Klage der Kommission stützt sich auf zwei Elemente: (1) Das sog. „Maulkorbgesetz“ (Gesetz zur Disziplinierung der polnischen Richter) gefährde die Unabhängigkeit der polnischen Richter, indem es u.a. die polnischen Gerichte daran hindere, bestimmte Bestimmungen des EU-Rechts zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit unmittelbar anzuwenden und dem EuGH entsprechende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das stimme nicht mit dem Vorrang von EU-Recht überein. (2) Das zweite Element der Klage bezieht sich darauf, dass Polen – trotz bereits am 08.04.2020 ergangener einstweiliger Verfügung des EuGHs im Rahmen eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens (Rechtsache C-791/19) gegen Polen – zulasse und damit gegen EU-Recht verstoße, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts weitere Entscheidungen treffe, wie u.a. die Aufhebung der Immunität von Richtern im Hinblick auf ihre strafrechtliche Verfolgung und die damit verbundene vorübergehende Suspendierung vom Dienst und Kürzung der Bezüge. Allein die Möglichkeit eines Verfahrens vor einem Gremium, dessen Unabhängigkeit möglicherweise nicht gewährleistet sei, habe einen Einschüchterungseffekt auf Richter und könne ihre eigene Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Die Kommission hat die Klage zudem mit einem Eilantrag auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen kombiniert. Insbesondere wird der EuGH in dem Eilantrag ersucht:

- die Bestimmungen auszusetzen, die die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts ermächtigen, über Anträge auf Aufhebung der richterlichen Immunität sowie über Fragen der Beschäftigung, der sozialen Sicherheit und der Pensionierung von Richtern des Obersten Gerichtshofs zu entscheiden;
- die Auswirkungen der bereits von der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts getroffenen Entscheidungen über die Aufhebung der richterlichen Immunität auszusetzen;
- die Bestimmungen auszusetzen, die polnische Richter daran hindern, bestimmte Vorschriften des EU-Rechts zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit unmittelbar anzuwenden und dem Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen zu solchen Fragen vorzulegen, sowie die Bestimmungen, die diesbezügliche Maßnahmen von Richtern als Disziplinarvergehen qualifizieren.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission vom 31.03.2021:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20210331-kommission-verklagt-polen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20210331-kommission-verklagt-polen_de)

***Neuer Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen  
Teil des Maßnahmenpakets, um mehr Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken***

Die Europäische Kommission legte am 21.04.2021 einen neuen Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (COM (2021) 189) vor. Er soll die bestehenden Vorschriften zur Berichterstattung der Non-Financial Reporting Directive (sog. CSR-Richtlinie) (RL 2014/95/EU) verstärken. Konkret geändert werden soll vor allem die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU). Der neue Richtlinienvorschlag ist Teil des von der Kommission am 21.04.2021 vorgelegten Maßnahmenpakets (siehe dazu die weiteren Beiträge im vorliegenden EU-Wochenbericht). Es soll dazu beitragen, dass die Anleger in die Lage versetzt werden, ihre Investitionen auf nachhaltigere wirtschaftliche Aktivitäten, Technologien und Unternehmen umzustellen, um damit wesentlich zur Erreichung der Klima- und Umweltziele des Europäischen Grünen Ziels wie der Klimaneutralität bis 2050 beizutragen. Zudem steht er im Einklang mit

der Absicht der Kommission, noch in diesem Jahr einen Vorschlag für eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung vorzulegen. Der Überarbeitungsbedarf für die CSR-Richtlinie ergab sich dadurch, dass sich gezeigt hatte, dass die von den Unternehmen publizierten Angaben nicht für die Anleger und anderen Interessenträger ausreichen. Zudem seien die Angaben zwischen den Unternehmen für die Investoren häufig kaum vergleichbar.

### **Anwendungsbereich des neuen Richtlinienvorschlags**

Im Vergleich zur CSR-Richtlinie, die für große Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten gilt, so dass rund 11.000 Unternehmen von der Richtlinie betroffen sind, sollen von den neuen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die folgenden Unternehmen erfasst werden:

(1) Großunternehmen, die zwei von drei Schwellenwerten erfüllen: 250 Mitarbeiter, eine Bilanzsumme von 20 Millionen Euro oder 40 Millionen Euro Umsatz.

(2) Alle börsennotierten Unternehmen mit Ausnahme von Kleinstunternehmen: Für börsennotierte kleine und mittelständige Unternehmen (KMU) wird es „separate, angemessene“ Standards geben, zusätzlich erhalten die KMU drei zusätzliche Jahre für die Erfüllung der Anforderungen. Nicht börsennotierte KMU können die für KMU entwickelten Standards freiwillig anwenden.

Die Kommission rechnet damit, dass durch die neuen Regelungen künftig ca. 49.000 Unternehmen in der EU detaillierte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einhalten müssen.

### **Anforderungen an die Berichterstattung**

Die neuen Vorschriften führen detailliertere Anforderungen an die Berichterstattung sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung nach verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. In Übereinstimmung mit den bestehenden Regeln der CSR-Richtlinie sollen die Unternehmen künftig darüber Bericht erstatten müssen, wie Nachhaltigkeitsthemen wie der Klimawandel ihre Tätigkeit beeinflussen und wie ihre Tätigkeiten sich auf Mensch und Umwelt auswirken. Dazu gehören auch Informationen über die globalen Lieferketten der Unternehmen in Bezug auf Themen wie Zwangs- und Kinderarbeit und in Übereinstimmung mit international anerkannten Prinzipien und Rahmenwerken wie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Dabei werden die Unternehmen verpflichtet, nach verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten. Die Kommission wird dafür delegierte Rechtsakte erlassen, um solche Standards unter Berücksichtigung der technischen Beratung durch die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG), in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Interessenträgern und nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der einschlägigen EU-Gremien, einschließlich der Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Agentur für Grundrechte und der Plattform für nachhaltige Finanzen, festzulegen. Die erste Reihe von Standards soll bis Oktober 2022 verabschiedet werden. Die Standards werden auf den EU-Raum zugeschnitten sein und gleichzeitig auf internationalen Standardisierungsinitiativen aufbauen und zu diesen beitragen.

Der Richtlinienvorschlag sieht ebenfalls vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzungsgesetze verhältnismäßige Sanktionen für die Nichteinhaltung der Vorschriften vorsehen sollen und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen müssen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden.

### **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Mit dem Vorschlag wird erstmals eine allgemeine EU-weite Prüf- (Bestätigungs-) Anforderung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Damit soll für die Anleger und andere Interessenträger gewährleistet werden, dass die gemeldeten Informationen zutreffend und verlässlich sind. Mithilfe eines schrittweisen Ansatzes soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung gestellt werden: Demnach wird zunächst eine „eingeschränkte“ Bestätigung vorgeschrieben. Eine eingeschränkte Bestätigung ist für die Unternehmen kostengünstiger und ent-

spricht eher der derzeitigen Kapazität und technischen Leistungsfähigkeit des Markts für Prüfungs- (Bestätigungs-) Dienstleistungen. Der Kommissionsvorschlag gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Markt für Dienstleistungen im Bereich der Nachhaltigkeitsbestätigung für sogenannte „unabhängige Bestätigungsdienstleister“ zu öffnen. Die Mitgliedstaaten könnten also andere Unternehmen als die üblichen Abschlussprüfer damit beauftragen, die Qualität ihrer Nachhaltigkeitsinformationen zu bestätigen.

### **Digitale Bereitstellung der Nachhaltigkeitsinformationen**

Der neue Richtlinienvorschlag verpflichtet die Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsinformationen nach einem digitalen Kategorisierungssystem nach Maßgabe der ESEF-Verordnung ((EU) 2019/815) mit „tags“ zu markieren. Dieses digitale Kategorisierungssystem soll zusammen mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt werden. Ziel ist, dass die Nachhaltigkeitsinformationen in den im Rahmen des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion geplanten europäischen Single Access Point einfließen können.

### **Kohärenz mit anderen EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen**

Die neuen Regelungen sind auf die anderen EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen abgestimmt, insbesondere die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ((EU) 2019/2088) und die Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852). Ziel ist es, die Komplexität zu verringern und doppelte Berichtspflichten möglichst zu vermeiden.

### **Weiteres Verfahren**

Als nächstes müssen das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Rat auf Basis des Kommissionsvorschlags den endgültigen Rechtstext aushandeln. Parallel dazu wird die EFRAG die Arbeit an ersten Standardentwürfen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen. Die Standardentwürfe könnten dann von der Kommission geprüft werden, sobald sich Parlament und Rat auf einen Rechtstext verständigt haben. Die EFRAG will die ersten Standardentwürfe bis Mitte 2022 fertigstellen.

Der endgültige Zeitplan wird davon abhängen, wie Parlament und Rat mit ihren Verhandlungen vorankommen. Derzeit ist in dem Richtlinienvorschlag eine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten bis zum 01.12.2022 vorgesehen. Erzielen die beiden Gesetzgeber in der ersten Jahreshälfte 2022 eine Einigung, sollte es der Kommission möglich sein, die ersten Standards im Rahmen der neuen Rechtsvorschriften noch vor Ende 2022 anzunehmen. Das hieße, dass die Unternehmen die Standards erstmals bei ihrer Berichterstattung im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 anwenden würden.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_1804](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1804)

Verordnungsvorschlag der Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen COM (2021) 189):

[https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_de)

Fragen und Antworten zum Verordnungsvorschlag:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda\\_21\\_1806](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_21_1806)

### **Beteiligung des Premierministers bei der Ernennung von Richtern in Malta verstößt nicht gegen EU-Recht**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 20.04.2021 in der Rechtssache C-896/19 entschieden, dass die maltesischen Vorschriften, die dem Premierminister eine entscheidende Befugnis bei der Richterernennung einräumen, nicht gegen EU-Recht verstoßen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Repubblika, ein Verband zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit erhob beim maltesischen Verfassungsgericht eine Popularklage, nachdem im April 2019 in Malta neue Richter ernannt worden waren. Gerügt wurde dabei insbesondere das in der maltesischen Verfassung vorgesehene Verfahren zur Richterernennung. Es verleiht dem Premierminister die Befugnis, dem Präsidenten der Republik die Ernennung eines Richteramtskandidaten zu unterbreiten. In der Befugnis des Premierministers sieht Repubblika die Gefahr, dass die Unabhängigkeit der ernannten Richter nicht gewährleistet sei. Für die Richterernennung müssen die Kandidaten bestimmte, ebenfalls in der Verfassung vorgesehene Voraussetzungen erfüllen. Zudem ist seit einer Reform von 2016 ein Ausschuss für Ernennungen im Justizwesen eingerichtet, der damit betraut ist, die Kandidaten zu beurteilen und dem Premierminister eine Stellungnahme zu übermitteln. Das maltesische Verfassungsgericht rief den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren an und bat um Klärung, ob das maltesische Richterernennungssystem mit dem darin dem Premierminister eingeräumten Ermessen mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV (wirksamer Rechtsschutz) und Art. 47 der EU-Grundrechtecharta (wirksamer Rechtsbehelf) vereinbar ist.

In seinem Urteil führt der EuGH aus, dass die maltesischen Vorschriften nicht gegen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verstoßen. Der Vorschrift stehe ein Richterernennungsverfahren, das dem Premierminister eine entscheidende Befugnis einräumt, zugleich aber auch die Stellungnahme eines unabhängigen Gremiums vorsieht, das namentlich damit betraut ist, die Richteramtskandidaten zu beurteilen und dem Premierminister eine Stellungnahme zu übermitteln, nicht entgegen. Ein solches Gremium trage zu einer Objektivierung des Ernennungsverfahrens bei, wenn das Gremium selbst hinreichend unabhängig ist. Zudem sei beim maltesischen Ernennungsverfahren die Befugnis des Premierministers durch die in der Verfassung festgelegten Voraussetzungen für die Befähigung des Richteramts beschränkt. Außerdem ist der Premierminister verpflichtet, wenn er beschließt, dem Präsidenten der Republik die Ernennung eines Kandidaten zu unterbreiten, der nicht vom Ausschuss für Ernennungen im Justizwesen vorgeschlagen wurde, seine Gründe dafür u.a. der Legislative mitzuteilen.

### **Reichweite des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen**

Der EuGH präzisierte am 29.04.2021 in zwei aus Deutschland vorgelegten Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache C-47/20 und C-56/20) seine Rechtsprechung zur Reichweite des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen innerhalb der EU.

Den Urteilen lagen folgende Sachverhalte zugrunde: In der Rechtssache C-47/20 wurde dem Inhaber eines spanischen Führerscheins (Klassen A und B) mit Hauptwohnsitz in Spanien wegen einer Trunkenheitsfahrt in Deutschland das Recht aberkannt, mit seinem Führerschein in Deutschland zu fahren. Außerdem wurde eine Sperrfrist von 14 Monaten für die Neuerteilung seitens der deutschen Behörden verhängt. Den eingezogenen Führerschein erhielt der Betroffene von den spanischen Behörden, denen er übersandt worden war, ohne weiteres zurück, und er wurde in der Folge während dieser Sperrfrist und nach deren Ende mehrfach erneuert (in Form neuer Führerscheindokumente unter Verlängerung der bisherigen Gültigkeitsdauer). Die Stadt Karlsruhe lehnte es auf Antrag ab, den spanischen Führerschein anzuerkennen; der Betroffene müsse erst seine Fahreignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachweisen, um die Zweifel an seiner Fahreignung auszuräumen. Den Erneuerungen

in Spanien sei keine umfassende Überprüfung der Fahreignung vorausgegangen. Das mit dem Rechtsstreit befasste Bundesverwaltungsgericht hat dem EuGH Fragen zur Auslegung des in der Führerscheinrichtlinie 2006/126 vorgesehenen Grundsatzes zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen vorgelegt.

In der zweiten Rechtssache C-56/20 wurde dem Inhaber eines österreichischen Führerscheins (Klassen A und B) mit Wohnsitz in Österreich nach einer Fahrt unter Cannabiseinfluss in Deutschland das Recht aberkannt, mit dem Führerschein in Deutschland zu fahren. Außerdem wurde er verpflichtet, seinen Führerschein der zuständigen deutschen Behörde vorzulegen, damit sie auf dem Führerschein einen sogenannten Sperrvermerk (rotes, schräg durchgestrichenes „D“) eintragen könne. Insoweit stellte sich dem vorlegenden Gericht die Frage, ob diese Verpflichtung mit der Führerscheinrichtlinie vereinbar war.

In der ersten Rechtssache entschied der EuGH, dass, wenn dem Betroffenen nach dem Ablauf der Sperrfrist in seinem Wohnsitzmitgliedstaat ein neuer Führerschein ausgestellt wurde, der Führerschein dann grundsätzlich auch in den anderen Mitgliedstaaten – ohne ein weiteres Gutachten - anerkannt werden müsse, da der Ausstellermitgliedstaat bei der Ausstellung bereits prüfen müsse, ob der Bewerber die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erfüllt. Anders sehe es hingegen bei einer einfachen Erneuerung eines Führerscheins der Klassen A und B aus, da die Mitgliedstaaten in den Fällen nach der Richtlinie nicht verpflichtet seien, bei der Erneuerung eines Führerscheins die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Fahrtauglichkeit zu prüfen. In dem letzteren Fall könne der Mitgliedstaat – hier Deutschland – nach der Verhängung eines Fahrverbots für sein Hoheitsgebiet, es ablehnen, die Gültigkeit dieses (spanischen) Führerscheins anzuerkennen, wenn die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen – hier ein medizinisch-psychologisches Gutachten – für die Wiedererlangung des Rechts, in diesem Gebiet zu fahren, nicht erfüllt sind.

In der zweiten Rechtssache führte der EuGH aus, dass Vermerke auf dem Führerschein in die ausschließliche Zuständigkeit des Mitgliedstaates fallen würden, in dem der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz habe. Aus dem Grunde dürfe ein anderer Mitgliedstaat keinen Vermerk über ein Fahrverbot in seinem Gebiet anbringen und den Betroffenen auch nicht zur Vorlage seines Führerscheins verpflichten. Es bestehe aber die Möglichkeit, sich an den Wohnsitzmitgliedstaat zu wenden, damit der einen solchen Vermerk anbringe.

### **Ermessensspielraum bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Fall eines im Drittstaat Verurteilten**

In der Rechtssache C-665/20 PPU X entschied der EuGH mit Urteil vom 29.04.2021, dass Gerichte in der EU in der Frage, ob ein in der EU mit Europäischem Haftbefehl Festgenommener und bereits in einem Drittland Verurteilter trotz des Verbots der Doppelbestrafung in einen Mitgliedsstaat überstellt wird, einen Ermessensspielraum haben.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten erließ einen Europäischen Haftbefehl gegen den Beschuldigten wegen versuchten Mordes, Vergewaltigung, schwerer Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Die Verbrechen habe er in Berlin gegenüber seiner damaligen Lebensgefährtin begangen, versuchten Mord und Freiheitsberaubung auch gegenüber deren Tochter. Aufgrund des entsprechenden Haftbefehls wurde der Beschuldigte in den Niederlanden in Haft genommen. Der Beschuldigte hält seiner Übergabe an Deutschland das Verbot der Doppelbestrafung entgegen: Er sei wegen derselben Taten bereits in Iran (teilweise) verurteilt bzw. (teilweise) freigesprochen worden. Er habe die Strafe auch größtenteils in Iran verbüßt. Die Reststrafe sei ihm im Rahmen einer allgemeinen Begnadigungsmaßnahme anlässlich des 40. Jahrestags der islamischen Revolution erlassen worden. Die mit der Prüfung der Übergabe an Deutschland befasste Rechtbank Amsterdam ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl 2002/584/JI.

Der EuGH stellte, dass ein Mitgliedstaat, der von der Option des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl Gebrauch gemacht hat, auch eine frühere Verurteilung wegen derselben Handlung in einem Drittstaat als Grund für die Verweigerung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorzusehen (vgl. Art. 4 und Art. 4a), seinen Justizbehörden ein gewisses Ermessen im Einzelfall ein-

räumen müsse. Der Fall sei abzugrenzen von Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses (vorherige Strafverfolgung in einem anderen Mitgliedstaat), in dem kein Ermessensspielraum für die vollstreckenden Justizbehörden bestehe. Denn die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten würden jeweils zu der Annahme verpflichten, dass jeder von ihnen das Unionsrecht und die Grundrechte achte. Die Grundsätze würden jedoch nicht bei Urteilen, die von drittstaatlichen Gerichten erlassen werden, gelten, weswegen der vollstreckenden Justizbehörde (hier der niederländischen) ein Ermessensspielraum zuerkannt werden müsse. Bei der Ausübung des Ermessensspielraums seien zum einen die Vermeidung der Straflosigkeit der Personen, die verurteilt worden sind, und die Bekämpfung der Kriminalität und zum anderen die Gewährleistung der Rechtssicherheit dieser Personen durch die Beachtung von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen öffentlicher Behörden miteinander in Einklang zu bringen.

### **Nachträglich eingetretene Umstände müssen bei Überstellungen von Asylbewerbern berücksichtigt werden**

In der Rechtssache C-194/19 entschied der EuGH am 15.04.2021, dass bei Überstellungen von Asylbewerbern im Kontext der Dublin-III-Verordnung (EU/604/2013) auch nachträglich eingetretene Umstände berücksichtigt werden müssen.

In dem Ausgangsfall hatte ein palästinensischer Staatsbürger in Belgien Asyl beantragt. Die belgischen Behörden ordneten seine Überstellung nach Spanien an, da Spanien sich für dessen Aufnahme bereit erklärt hatte und nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags zuständig war. In der Zwischenzeit war jedoch auch der Bruder des Asylbewerbers nach Belgien eingereist und stellte dort ebenfalls einen Asylantrag. Der Betroffene erhob daraufhin Klage gegen die belgischen Behörden, da die die Zuständigkeit für den Asylantrag seines Bruders, nicht jedoch seinen, anerkannt hatten. Aufgrund des engen Zusammenhangs der Fluchtursachen machte der Kläger geltend, dass die beiden Asylanträge zusammen in Belgien berücksichtigt werden müssten und hob Beschwerde gegen seine Überstellungsentscheidung ein.

Die belgischen Behörden wiesen die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass die streitige Entscheidung vor der Einreise des Bruders getroffen worden sei und der Umstand nicht rückwirkend berücksichtigt werden könne. Daraufhin legte der Betroffene Kassationsbeschwerde ein und machte sein Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gemäß Dublin-III-Verordnung und Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU geltend. Die belgischen Behörden baten den EuGH um Auslegung von Art. 27 der Dublin-III-Verordnung und um Klärung, ob Art. 27 – um das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel zu gewährleisten – dazu verpflichtet, auch Umstände zu berücksichtigen, die nach Erlass einer Überstellungsentscheidung eingetretene sind. Der EuGH bejahte diese Fragestellung und hob hervor, dass Art. 27 diese Möglichkeit einschliesse. Eine Person, die internationalen Schutz beantragt, müsse über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügen, der es ermöglichen muss, sich auf nachträglich eingetretene Umstände zu berufen, wenn diese für die ordnungsgemäße Anwendung der Dublin-III-Verordnung entscheidend sind.

### **Fluggastrechte: Umleitung auf anderen Flughafen in der Nähe begründet bei nur geringer Verspätung keinen Ausgleichsanspruch wegen Flugannullierung**

Am 22.04.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-826/19 (WZ / Austrian Airlines) geurteilt, dass ein Fluggast keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat, wenn sein Flug – mit nur geringer Verspätung – auf einen anderen, in der Nähe gelegenen Flughafen umgeleitet worden ist. Das den Flug ausführende Luftfahrtunternehmen müsse aber die in Art. 8 Abs. 3 vorgesehene Kosten für die weitere Beförderung des Fluggastes zu dem ursprünglichen Zielflughafen oder einem anderen vereinbarten Zielort übernehmen.

Geklagt hatte WZ, der am 21.05.2018 einen Flug von Klagenfurt nach Wien und dann weiter nach Berlin (Tegel) gebucht hatte. Wegen Wetterproblemen bei einem früheren Einsatz des entsprechenden Flugzeugs – einer „Vorvorrotation“ – kam es zu einer Verspätung bei dem Weiterflug nach Berlin und zu einer Umleitung des Fluges nach Schönefeld, da zur neuen Ankunftszeit des Fluges – 23:18 Uhr statt wie ursprünglich geplant 22:20 Uhr – auf dem Flughafen Tegel bereits ein Nachtflugverbot galt und die Maschine dort nicht mehr landen durfte. Austrian Airlines hatte sich nach der Ankunft am Flughafen Schönefeld nicht um die weitere Beförderung von WK gekümmert. Er hatte daraufhin gegen die Fluggesellschaft geklagt und eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250 Euro auf der Grundlage von Art. 5

Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Fluggastrechte-Verordnung gefordert. Er begründete das mit der Verspätung des Fluges und damit, das Austrian Airlines ihm keine Weiterbeförderung angeboten habe. Die Regelung des Art. 8 Abs. 3, nach der eine Fluggesellschaft nur die Kosten für die Weiterbeförderung zu tragen hat, aber die nicht selber durchführen oder organisieren muss, wenn sich „an einem Ort, in einer Stadt oder Region mehrere Flughäfen“ befinden und die Fluggesellschaft dem Fluggast daher einen Flug zu einem anderen als dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehen Ziel-flughafen anbietet, trafe auf seinen Fall nicht zu. Der Flughafen Schönefeld befände sich nicht im Land Berlin. Die Fluggesellschaft Austrian Airlines lehnte diese Forderung mit den Begründungen ab, die Verspätung habe nur 58 Minuten betragen, WZ habe sein Ziel bequem mit einem anderen Verkehrsmittel erreichen können und die Verspätung sei zudem auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 – nämlich gravierende Wetterprobleme bei einer Vorvorrotation – zurückzuführen. Das in zweiter Instanz mit der Sache befasst Landesgericht Korneuburg befasste den EuGH mit verschiedenen Fragen zur Auslegung der Fluggastrechteverordnung.

Der EuGH urteile, dass die Gültigkeit von Art. 8 Abs. 3 (Übernahme der Kosten für die Weiterbeförderung) nicht an die Voraussetzung geknüpft sei, dass der erste Flughafen tatsächlich am selben Ort, in derselben Stadt oder in derselben Region wie der zweite Flughafen liege. Die Fluggesellschaft habe sich daher nicht um die Weiterbeförderung kümmern, aber die Kosten dafür übernehmen müssen. Was die Ausgleichszahlungen wegen Annullierung betreffe, habe der Fluggast keinen Anspruch auf eine Ausgleichzahlung, da sein Flug auf einen nahegelegenen anderen Flughafen umgeleitet worden sei. Der Anspruch auf eine Ausgleichzahlung bemesse sich ausschließlich nach dem Ausmaß der Verspätung; für die Bewertung der Frage, ob die Verspätung mindestens drei Stunden betragen habe – die Voraussetzung für den Anspruch auf eine Ausgleichzahlung –, sei der Zeitpunkt der Ankunft an dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen ausschlaggebend. Was die Berufung der Fluggesellschaft auf außergewöhnliche Umstände betreffe, so sei dem zuzustimmen, wenn zwischen den gravierenden Wetterverhältnissen und der Verspätung des ursprünglich gebuchten Fluges ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang unter „Berücksichtigung des Betriebsmodus des betreffenden Flugzeugs“ bestehe.

### **Bio-Produkte: Calciumhaltige Alge in Bio-Getränken nicht zulässig**

Am 29.04.2021 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache C-815/19) zu einem Rechtsstreit zwischen dem Lebensmittelhersteller Natumi und dem Land Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass der Einsatz der Alge *Lithothamnium calcareum* zum Zwecke der Anreicherung von Calcium in Bio-Pflanzendrinks nach der EU-Ökoverordnung, (EG) Nr. 834/2007 unzulässig ist.

Das nordrhein-westfälische Unternehmen Natumi stellt Soja- und Reisgetränke her, denen es die Kalkrotalge *Lithothamnium calcareum* in Form eines Pulvers zusetzt. Es wird aus den gereinigten, gemahlten und getrockneten Sedimenten der abgestorbenen Alge gewonnen. Die Seealge besteht überwiegend aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat. Natumi vertreibt ihr Getränk „Soja-Drink-Calcium“ mit einer „Bio“-Kennzeichnung und folgenden Hinweisen: „Calcium“, „mit calciumreicher Seealge“ sowie „mit hochwertigem Calcium aus der Seealge *Lithothamnium*“. Das Land Nordrhein-Westfalen leitete gegen Natumi ein Bußgeldverfahren ein, da die Verwendung von Calciumcarbonat als Mineralstoff für die Anreicherung von Bioprodukten mit Calcium unzulässig sei, und zwar auch dann, wenn die Anreicherung durch den Zusatz von Algen bewirkt werde. Darüber hinaus sei es unzulässig, solche Erzeugnisse mit calciumbezogenen Hinweisen zu versehen. Daraufhin klagte das Unternehmen gegen das Land NRW, worauf im weiteren Verfahrensgang schließlich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den EuGH um Auslegung des einschlägigen Unionsrechts ersuchte.

Der EuGH stellte fest, dass das Unionsrecht der Verwendung eines aus den gereinigten, getrockneten und gemahlten Sedimenten der Alge *Lithothamnium calcareum* gewonnenen Pulvers als nichtökologische/nichtbiologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel wie ökologischen/biologischen Reis- und Sojagetränken zu deren Anreicherung mit Calcium entgegenstehe. Die Verwendung einer nichtökologischen/nichtbiologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs in ökologischen/biologischen Lebensmitteln sei nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, u. a., dass ohne die Zutat die entsprechenden Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden könnten oder ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Unionsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden könnten. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass die Kriterien hinsichtlich des in Rede stehenden Pulvers erfüllt seien. Das Unionsrecht enthalte zudem, so

der EuGH weiter, strenge Vorschriften für den Zusatz von Mineralstoffen wie Calcium bei der Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel. Es schließe grundsätzlich die Verwendung von Calciumcarbonat zur Anreicherung von Erzeugnissen mit Calcium aus, so dass der Zusatz von Calciumcarbonat bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel wie den in Rede stehenden Reis- und Sojagetränken allein zu deren Anreicherung mit Calcium untersagt sei. Die Zulassung des fraglichen Pulvers als nichtökologische/nichtbiologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel zu deren Anreicherung mit Calcium liefe daher darauf hinaus, dass die Hersteller dieser Lebensmittel das Verbot umgehen dürften.

---

Weiterführende Informationen:

Übersicht des EuGH zur Rechtssache C-896/19 (deutsch):

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-896/19>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-47/20:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-47/20>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-56/20:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-56/20>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-665/20 PPU X:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-665/20>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-194/19:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-194/19>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-826/19:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-826/19>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-815/19:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62019CJ0815>

### ***EuGH Rechtsprechung im Mai 2021 Urteil zur Rechtsstaatlichkeit in Rumänien***

#### **Doppelbestrafungsverbot kann Festnahme anlässlich einer Interpol Ausschreibung entgegenstehen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 12.05.2021 in der Rechtssache C-505/19 entschieden, dass eine Person, die aufgrund einer sog. Red Notice von Interpol gesucht wird, in der EU und im Schengen-Raum dann nicht festgenommen werden darf, wenn diese Person in einem der Mitgliedsstaaten wegen derselben Tat bereits rechtskräftig verurteilt worden ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Im Jahr 2012 gab die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) auf Grundlage eines US-amerikanischen Haftbefehls gegen einen deutschen Staatsangehörigen eine sog. Red Notice heraus. Wer Gegenstand einer solchen Red Notice ist, wird in Mitgliedsstaaten von Interpol festgehalten und gegebenenfalls ausgeliefert. Aufgrund derselben

Taten, auf die sich die Red Notice bezog, lief gegen den deutschen Staatsangehörigen bereits ein Ermittlungsverfahren in Deutschland. Dieses wurde in der Folge gegen die Erfüllung von Geldauflagen rechtskräftig eingestellt. Im Jahr 2017 erhob der deutsche Staatsangehörige Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden. Er beantragte Deutschland zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Löschung der Red Notice bei Interpol zu erwirken. Der stehe das Doppelbestrafungsverbot entgegen.

Der EuGH stellte fest, dass Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), Art 50 der Grundrechtecharta und Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die vorläufige Festnahme eines Beschuldigten nicht ausschließen, solange der mit der Red Notice Gesuchte nicht rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Sobald aber eine rechtskräftige Verurteilung vorliege, stehe das Doppelbestrafungsverbot einer Festnahme und ggf. einer Auslieferung entgegen. Auch stellte der EuGH in dem Zusammenhang klar, dass die Schengen-Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass den betroffenen Personen – noch zu schaffende – Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um feststellen lassen zu können, dass das Verbot der Doppelbestrafung greift. Des Weiteren führte der EuGH aus, dass die Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens und Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Verarbeitung der Daten in einer Red Notice verbieten würden, sobald eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliege. In letzterem Fall müsse die Möglichkeit bestehen, eine Löschung der Daten einzufordern.

### **„Harte“ Landung unterfällt nicht Unfallbegriff des Art. 17 Abs. 1 Montrealer Übereinkommen**

Am 12.05.2021 hat der EuGH in der Rechtssache C-70/20 über die Auslegung des Art. 17 Abs. 1 des am 28.05.1999 in Montreal geschlossenen und mit dem Beschluss 2001/539/EG des Europäischen Rates vom 05.04.2001 genehmigten Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr entschieden. Demnach unterfalle eine „harte“ Landung eines Flugzeugs nicht dem Begriff des „Unfalls“.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Die Klägerin flog am 20.03.2014 mit der Altenrhein Luftfahrt GmbH von Wien (Österreich) nach St. Gallen (Schweiz). Sie behauptet, bei der Landung einen Bandscheibenvorfall erlitten zu haben. Dies folge aus der „harten“ Landung in der Schweiz. Dabei betrug die vertikale Belastung der Fahrwerke des Flugzeugs bei der Landung einen Wert innerhalb des vom Flugzeughersteller vorgesehenen akzeptablen Betriebsbereichs. Die Klägerin verklagte die Altenrhein Luftfahrt GmbH auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 68.858 Euro.

Der EuGH führte in seinem Urteil zunächst aus, dass ein „Unfall“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Montrealer Übereinkommens ein unvorhergesehenes, unbeabsichtigtes und schädigendes Ereignis sei. Für die Bestimmung des Begriffs „unvorhergesehen“ sei dabei nicht auf die subjektive Ansicht des jeweiligen Fluggasts abzustellen, sondern auf die Regeln der Technik und die bewährten Praktiken beim Betrieb von Luftfahrzeugen objektiv zu achten. Im vorliegenden Fall wurden die technischen Grenzwerte, insbesondere die für die vertikale Belastung auf den Fahrwerken, für eine sichere Landung nicht überschritten. Damit wurde im Einklang mit dem für das Luftfahrzeug betreffende Verfahren gehandelt. Folglich lag kein „Unfall“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Montrealer Abkommens vor. Die Klägerin kann im Ergebnis keinen Schadensersatz verlangen.

### **EuGH äußert sich zur rumänischen Reform bezüglich der Organisation des nationalen Justizsektors und der Möglichkeit der straf- und zivilrechtlichen Haftung von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten**

Am 19.05.2021 entschied die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19 über sechs verbundene Vorlagen verschiedener rumänischer Gerichte.

Hintergrund der Vorlagen war eine umfassende Reform der rumänischen Justiz, die seit 2007 von der Europäischen Union (EU) entsprechend der Entscheidung 2006/928 anlässlich des Beitritts Rumäniens zur EU eingeführten Verfahrens für Zusammenarbeit und Überprüfung überwacht wird. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden im Rahmen der Reform Gesetze erlassen, durch welche die Organisation der Justiz verändert worden ist. Außerdem sollte eine eigenständige Abteilung der Staatsanwaltschaft erschaffen werden, die sich allein mit strafrechtlichen Sanktionen von Richterinnen und Richtern sowie

Staatsanwältinnen und Staatsanwälten befasst (AUSJ). Zusätzlich sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen im Falle eines Fehlverhaltens im Amt auszusetzen.

Zunächst stellte der EuGH fest, dass die Entscheidung 2006/928 eine Handlung eines Organs der Europäischen Union sei und damit der Auslegung durch den EuGH nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliege. Der EuGH führte an, dass Rumänien weiterhin an die Entscheidung 2006/928 gebunden sei, wonach Rumänien die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren habe. Die Wahrung jener Grundsätze unterliege der Kontrolle durch die EU. Rumänien müsse einerseits entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die europäischen Maßgaben an die Rechtsstaatlichkeit zu erreichen. Andererseits seien Maßnahmen zu unterlassen, die das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gefährden. Mit der Entscheidung 2006/928 habe sich Rumänien verpflichtet, die im Anhang der Entscheidung 2006/928 aufgeführten Vorgaben bezüglich der Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten zu erfüllen und nach Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung jährlich die Europäische Kommission über erzielte Fortschritte zu unterrichten. Die rumänische Justizreform falle dabei gänzlich in den Anwendungsbereich der Entscheidung 2006/928, sodass die darin aufgeführten Maßgaben bezüglich der Rechtsstaatlichkeit bei der Justizreform einzuhalten seien.

Da die Unabhängigkeit der Gerichte ein grundlegender Baustein für die Rechtsstaatlichkeit in der EU sei, hätten die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit ihrer Gerichte zu garantieren. Im Hinblick auf die Errichtung einer staatsanwaltlichen Abteilung AUSJ in Rumänien forderte der EuGH, dass dabei jede Gefahr ausgeschlossen werden müsse, dass diese Abteilung als ein Instrument zur politischen Kontrolle der Tätigkeit der Richter und Staatsanwälte verwendet werde und mithin deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könne.

Des Weiteren stellte der EuGH fest, dass die Schaffung einer zivilrechtlichen Haftung von Richtern grundsätzlich nicht gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verstoße. Zu beachten sei an dieser Stelle allerdings, dass die zivilrechtliche Haftung von Richtern einen besonderen Ausnahmefall darstellen müsse. Die Kriterien für die Bejahung eines „Justizirrtums“, der eine zivilrechtliche Haftung nach sich ziehen würde, müssten objektiv im Vorhinein festgelegt werden. Ebenfalls müsste eine Anhörung des betroffenen Richters stattfinden. Das sei essentiell, um nicht den Eindruck zu vermitteln, die Richter seien nicht unabhängig. Zusätzlich müssten über die zivilrechtliche Haftung der Richter ebenfalls unparteiische und unabhängige Spruchkörper entscheiden. Eine politische Einflussnahme verbiete sich auch an der Stelle.

Letztlich entschied der EuGH, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts auch im Hinblick auf die Entscheidung 2006/928 gelte. Dementsprechend könne Rumänien auch durch nationales Verfassungsrecht keine Regelung treffen, die der Auslegung des EuGH hinsichtlich der Entscheidung 2006/928 zuwiderläuft. Der Vorrang des Unionsrechts binde alle Organe aller Mitgliedsstaaten.

### **Ablehnung eines als Folgeantrag eingestuften Antrags auf internationalen Schutz für unzulässig befunden – Norwegen ist einem Mitgliedstaat nicht gleichgestellt**

Der EuGH entschied am 20.05.2021 in der Rechtssache C-8/20 (L.R. / Bundesrepublik Deutschland), dass ein Antrag auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass der Antragssteller zuvor bereits einen Asylantrag in Norwegen gestellt hat, der abgelehnt wurde. Auch wenn Norwegen teilweise am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) teilnehme, könne Norwegen nicht einem Mitgliedstaat gleichgestellt werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Im Jahr 2008 beantragte L.R., iranischer Staatsbürger, Asyl in Norwegen. Nachdem sein Antrag abgelehnt und er den iranischen Behörden übergeben wurde, stellte L.R. im Jahr 2014 einen weiteren Asylantrag in Deutschland. Die deutschen Behörden baten Norwegen daraufhin um die Aufnahme des Antragsstellers. Grundlage für die Annahme der Zuständigkeit Norwegens ist das Abkommen zwischen der EU, Island und Norwegen, wonach Norwegen – trotz des Status eines Drittstaats – die Dublin-III-Verordnung anwendet. Die norwegischen Behörden lehnten die Aufnahme von L.R. mit der Begründung ab, dass sie nach der o.g. Verordnung nicht mehr zuständig seien. Nach Auffassung der deutschen Behörden handele es sich jedoch um einen Folge- bzw. Zweitantrag. Die Voraussetzung für die Eröffnung eines weiteren Asylverfahrens läge nicht vor, weshalb der Zweitantrag auf internationalen Schutz ebenfalls abgelehnt wurde. Der Betroffene klagte daraufhin vor

dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Infolgedessen bat das Verwaltungsgericht den EuGH um Klärung der genauen Auslegung des Begriffs „Folgeantrag“ laut Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU. Wenn ein Folgeantrag keine neuen Umstände oder Erkenntnisse hervorbringe, könne er abgelehnt werden. Zwar mache die Richtlinie deutlich, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nicht als „Folgeantrag“ eingestuft werden könne, wenn der Erstantrag in einem Drittstaat und nicht in einem Mitgliedstaat durchgeführt worden sei. Allerdings müsse der Text in Anbetracht des zwischen der EU, Norwegen und Island getroffenen Abkommens zur Anwendung der Dublin-III-Verordnung in dem Falle breiter ausgelegt werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes seien Mitgliedstaaten nicht verpflichtet in der vorliegenden Situation ein umfassendes Asylverfahren durchzuführen.

In seinem Urteil widersprach der EuGH dem deutschen Gericht. Ein Antrag auf internationalen Schutz könne nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn zuvor ein Asylantrag derselben Person in Norwegen abgelehnt wurde. Laut Art. 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU ist der Begriff „Folgeantrag“ ein „weiterer Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird“. Aus der Richtlinie folge auch, dass ein in einem Drittstaat gestellter Antrag nicht als ein „Antrag auf internationalen Schutz“ verstanden und eine damit zusammenhängende Entscheidung keine „bestandskräftige Entscheidung“ sein könne (Art. 2, Buchstabe b und e). Es handle sich also nach EU-Recht nicht um einen „Folgeantrag“. Das besagte Abkommen zwischen der EU, Island und Norwegen sei bei dieser Entscheidung nicht ausschlaggebend, da dies nur die Umsetzung bestimmter Vorschriften der Dublin-III-Verordnung beinhalte. Die Vorschriften der für diesen Fall relevanten Richtlinien 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) und 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) seien nicht inbegriffen.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-505/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-05/cp210076de.pdf>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-70/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=241172&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2760122>

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-505/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-05/cp210076de.pdf>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-70/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=241172&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2760122>

Pressemitteilung des EuGH in den Rechtssachen C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-05/cp210082en.pdf>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-8/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=241463&mode=req&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=6390984>

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-8/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-05/cp210087de.pdf>

**Europäisches Lieferkettengesetz – Chance oder Ballast für den Standort Europa? Ein rechtliches Streitgespräch**  
**NRW.Diskussion.Online zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards durch europäische Unternehmen in der Lieferkette**



Am 26.05.2021 organisierten das Ministerium für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union eine Online-Diskussion zum geplanten Lieferkettengesetz. Auf Einladung von Minister Peter Biesenbach diskutierten Vertreter aus der Europäischen Kommission, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Zivilgesellschaft, ob ein europäisches Lieferkettengesetz eher eine Chance oder Ballast für den Standort Europa werde.

Minister Biesenbach spannte in seinem Grußwort den Bogen von der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Freiheitsgrundrechte künftiger Generationen beim Klimaschutz hin zu den europäischen und deutschen Bestrebungen bezüglich eines Lieferkettengesetzes. Ein solches Lieferkettengesetz reihe sich in den Maßnahmenplan der Europäischen Kommission zum Green Deal ein. Ziel sei der Schutz von Menschenrechten und das nachhaltige Wirtschaften europäischer Unternehmen. Dafür brauche es allerdings verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, um internationale Sorgfaltspflichtenkonzepte in die europäische Rechtsordnung zu implementieren. Minister Biesenbach mahnte dabei an, eine Überforderung der Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – durch überhöhte Kontrollpflichten zu vermeiden. Außerdem sollten die bürokratischen Strukturen im Rahmen des Lieferkettengesetzes schlank bleiben und stattdessen der Fokus auf klare Rechte für die Betroffenen gelegt werden.

Seitens der Europäischen Kommission führte Dr. Susanne Knöfel, Stellvertretende Referatsleiterin der Generaldirektion für Justiz und Verbraucher, in einer Keynote aus, dass bereits einige Mitgliedstaaten wie Deutschland über Lieferkettengesetze diskutierten. Auch hätten der Rat in Ratsschlussfolgerungen als auch das Europäische Parlament in einer Initiativentschließung die Kommission dazu aufgefordert, eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung sowie sektorübergreifenden Lieferkettengesetzgebung vorzulegen. Daneben gebe es zahlreiche Aufrufe aus der Zivilgesellschaft, aber auch von Unternehmen, eine gesetzliche Regelung einzuführen, um ein sog. level-playing-field und Rechtssicherheit zu erreichen. Der Kommission gehe es darum, Nachhaltigkeit und Resilienz in Unternehmensentscheidungen zu fördern und die Unternehmen beim nachhaltigem Wirtschaften zu unterstützen. Die derzeitige Arbeitshypothese der Kommission basiere auf einem holistischen Ansatz: Sorgfaltspflichten für die Unternehmen ergänzt durch Pflichten für die Unternehmensleitung. In dem Zusammenhang sollen sich die Sorgfaltspflichten der Unternehmen auf soziale Menschenrechts- und Umweltaspekte im Rahmen von eigenen Initiativen und der Wertschöpfungskette beziehen. Dabei würden die Überlegungen der Kommission auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und den OECD-Grundsätzen für multinationale Unternehmen aufbauen. Es gehe darum, dass die Unternehmen die Auswirkungen ihres Handelns auf Menschenrechte und die Umwelt abschätzen und mögliche negative Folgen verhindern. Ein besonderes Augenmerk liege dabei auf der Verhältnismäßigkeit etwaiger Pflichten sowie den Belastungen – aber auch Chancen – der KMU.

Ein weiteres wichtiges Element bei den Überlegungen der Kommission sei die Rechtsdurchsetzung. Diese beruhe einerseits auf der behördlichen Kontrolle und Sanktionierung und andererseits auf einer zivilrechtlichen (nicht auch einer strafrechtlichen) Haftung der Unternehmen, wobei Rechtssicherheit und Klarheit eine wichtige Rolle spielen würden. Das europäische Lieferkettengesetz füge sich in die Maßnahmen des Green Deals ein und werde zusammen mit der „Nachhaltigen Unternehmensberichterstattung“ seine volle Wirkung entfalten. Der Vorschlag der Kommission werde nunmehr im Herbst 2021 vorgelegt, nachdem sich die geplante Annahme im zweiten Quartal 2021 verzögert habe. Durch die Einbindung des Binnenmarktkommissars Thierry Breton könnten weitere Perspektiven, insbesondere aus der Unternehmenspraxis, in die Arbeiten des Vorschlags eingebracht werden.

In der anschließenden Diskussion, die von Dr. Marcus Strunk, Referatsleiter für Handels- und Gesellschaftsrecht, Europa- und Völkerrecht im Ministerium für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen moderiert wurde, waren sich alle Teilnehmer einig, dass sich die EU beim Thema der nachhaltigen Wirtschaft und der Einhaltung von Menschenrechten engagieren müsse. Wie dieses gemeinsame Ziel zu erreichen ist, war jedoch höchst umstritten.

Der Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. in Düsseldorf, Johannes Pöttering, bemängelte an der Initiative zu einem Europäischen Lieferkettengesetz, dass die Verantwortung zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards gänzlich auf die Unternehmen abgewälzt werde. Europäische Unternehmen müssten jetzt richten, was die EU und ihre Mitgliedstaaten bisher nicht über Abkommen und völkerrechtliche Verträge erreichen konnten. Die Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltstandards sei eine hoheitliche Aufgabe und nicht die von Privatpersonen. Die Folge des europäischen Lieferkettengesetzes wäre eine völlige Überforderung der europäischen Unternehmen – insbesondere der KMU. Dies liege daran, dass globale Lieferketten zu komplex seien, als dass sie von KMU, aber auch von großen Unternehmen, gänzlich bis zum letzten Glied nachvollzogen werden könnten. Faktisch sei es für Unternehmen nicht überprüfbar, ob die eigenen Lieferketten frei von Menschenrechtsverletzungen seien und durchgehend Umweltstandards einhielten. In Bezug auf die KMU trete er dafür ein, dass die Überwachung der Lieferkette beim zweiten Glied der Lieferkette – der direkte Zulieferer – enden müsse.

Pöttering kritisierte zudem die geplante Rechtsdurchsetzung des Lieferkettengesetzes. Unternehmen sollen behördlichen Sanktionen im Bußgeldverfahren sowie einer zivilrechtlichen Haftung ausgesetzt werden. Vor dem Hintergrund müssten den Unternehmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht klare Maßstäbe an die Hand gegeben werden, damit sie wüssten, was von ihnen verlangt werde und deren Einhaltung vor einer Haftung oder Sanktionierung schütze. Wünschenswert seien zudem „schwarze Listen“, auf denen Unternehmen geführt würden, bei denen Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards festgestellt wurden. Zu diesen Unternehmen dürften sodann keine Geschäftsbeziehungen mehr bestehen. Wenn es an solchen Regelungen fehlen würde, drohe eine Rechtsunsicherheit für die Unternehmen und damit ein Rückzug der unternehmerischen Tätigkeit europäischer Unternehmen

aus den betroffenen Märkten. Auf diese Weise könne ein Schutz von Menschenrechten nicht gewährleistet werden.

Prof. Dr. Stefanie Lorenzen, Vorstandsmitglied von Germanwatch e.V., führte dagegen an, dass endlich eine weltweit faire Wertschöpfung geschaffen werden müsse. Die EU dürfe sich nicht mehr nur auf freiwillige Maßnahmen von Unternehmen und Transparenzvorgaben verlassen. Hierdurch hätten nur deutlich weniger als die Hälfte der Unternehmen Maßnahmen bzgl. Beachtung von Menschenrechten und Umwelt eingeführt. Nachhaltige Unternehmensführung könne nur durch ein kohärentes System von Berichts- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen, Sanktionen und behördlicher Kontrolle gewährleistet werden. Die Einbeziehung der KMU in den Anwendungsbereich eines Lieferkettengesetzes sei ihrer Meinung nach von entscheidender Bedeutung, denn die KMU würden einen großen Anteil der gesamten europäischen Wirtschaft ausmachen. Für die KMU sei eine Einhaltung von Sorgfaltspflichten auch durchaus realistisch. Die Pflichten würden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend ihrer Möglichkeiten angepasst. Außerdem würden sich die Kontrollkosten für Unternehmen auf lediglich einen kleinen Prozentsatz des Umsatzes belaufen, sodass auch keine finanzielle Überforderung der Unternehmen zu erwarten sei.

Die Vorgaben der Leitsätze der OECD und der Vereinten Nationen seien zum einen hinreichend klar und präzise genug, um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Zum anderen seien sie aber auch offen genug gehalten, um eine flexible Handhabung für den Einzelfall zu ermöglichen. Demnach werde von den Unternehmen ein risikobasierter Ansatz gefordert, was bedeute, dass die Unternehmen priorisieren dürfen, also sich auf die Haupt-Risikoquellen für Menschenrechte und Umweltstandards in ihrer Lieferkette konzentrieren können. Dabei würde den Unternehmen keine Erfolgspflicht, sondern nur eine Bemühenspflicht auferlegt. Eine mit der Zeit gefestigte Rechtsprechung würde ebenfalls zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen. Der Einwand der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Rahmen des Lieferkettengesetzes sei zurückzuweisen. Unbestimmte Rechtsbegriffe seien bereits heute im Zivilrecht ein typisches Regelungsinstrument. Eine behördliche Durchsetzung mit der Unterstützung einer zivilrechtlichen Haftung sei zu begrüßen. Denn nur eine drohende Haftung oder Sanktion würde dazu führen, dass die Sorgfaltspflichten seitens der Unternehmen ernst genommen würden. Auch werde auf diesem Wege für eine Abhilfe der Betroffenen gesorgt, die häufig keinen effektiven Rechtsschutz in den Produktionsländern hätten. Die zivilrechtliche Haftung der europäischen Unternehmen sollte dabei als verschuldensabhängige Haftung für vorhersehbares und vermeidbares Verhalten ausgestaltet sein.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Direktor des Instituts für Gesellschaftsrecht an der Universität zu Köln, stellte sich im Verlauf der Diskussion, wie schon Herr Pöttering, auf den Standpunkt, dass ein europäisches Lieferkettengesetz das Potential zur Überforderung der Unternehmen habe. Anders als Prof. Lorenzen sah Prof. Hennrichs bereits Verhaltensveränderungen bei den Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit durch die CSR-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting). Was im Hinblick auf den Entwurf des Gesetzes wichtig sei, sei die Ausformung der Pflichten der Unternehmen. Insoweit trete er dafür ein, nicht von allen Unternehmen „alles“ in der gesamten Lieferkette zu verlangen, sondern sich auf die fundamentalen Menschenrechte und die unternehmensspezifischen Gefahrenquellen sowie die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, u.a. zur Arbeitssicherheit, Regulierung der Finanzierung, zu fokussieren. Die Einschätzung der Kommission bezüglich der Kontrollkosten der Unternehmen schätze er für unrealistisch ein. Er gab zu bedenken, dass bereits Kosten, die lediglich einen kleinen Prozentsatz des Umsatzes eines Unternehmens ausmachen, ein solches Unternehmen unrentabel machen könnten.

Angesprochen auf einen etwaigen Verweis auf die Leitsätze der OECD und der Vereinten Nationen für die Sorgfaltspflicht der Unternehmen merkte Prof. Hennrichs an, dass er einen solchen für sehr problematisch halte. Diese seien oft sehr unbestimmt und programmatisch und würden nicht die gebotene Rechtssicherheit für die Unternehmen gewährleisten. Auch im Hinblick auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Bestimmtheitsgebot sehe er einen solchen Verweis sehr kritisch, vor allem wenn an die Verletzung dieser Leitsätze noch Bußgelder und spürbare persönliche Schadensersatzsanktionen geknüpft würden. Da im Zusammenhang mit der Einhaltung von Menschenrechten aus Sicht eines Unternehmens ex ante häufig schwierige Abwägungen zu treffen seien, würden aus seiner Sicht sowohl eine Business- als auch eine Legal-Judgement-Rule im Rahmen der vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung benötigt. Zudem sprach Prof. Hennrichs sich gegen eine Beweislastumkehr aus, da diese leicht zu

einer Übermaßhaftung führen könne. Besonders skeptisch sehe er die in dem Lieferkettengesetz angeordneten behördlichen Sanktionen, die schnell zu einem Bürokratiemonster und einem Zertifizierungsunwesen führen könnten. Gewinner des Gesetzes seien dann eher die Berater und Zertifizierungsagenturen, die durch die Unternehmen beauftragt würden, als dass die Menschenrechts- und Umweltlage in den Produktionsländern tatsächlich verbessert würde.

---

Weiterführende Informationen:

Video der Veranstaltung vom 26.05.2021:

<https://www.youtube.com/watch?v=a-E5SW-nMFk>

# Zivilrecht

## **Europäische Kommission will gegen „SLAPP-Klagen“ vorgehen Zwei Ausschüsse des Parlaments fordern Legislativvorschlag**

Am 10.05.2021 stellte die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Věra Jourová, dem Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments die Pläne der Kommission bzgl. sog. Strategic Lawsuits Against Public Participation (kurz: SLAPP-Klagen) vor. SLAPP-Klagen sind ein juristisches Phänomen, das mittlerweile nicht mehr nur NGOs, sondern auch die Kommission beunruhigen. Es sind zivilrechtliche Klagen von Unternehmen, seltener von Privatpersonen oder Behörden gemeint, die überzogene Schadensersatzforderungen an kritisch berichtende Journalisten und Journalistinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft stellen. Durch die horrend hohen Schadensersatzsummen sollen Kritiker eingeschüchtert werden. Problematisch ist vor allem, dass demokratische Mittel genutzt werden, um autoritäre Ziele zu verfolgen. Dem Missbrauch des europäischen Justizsystems will sich die Kommission entgegenstellen. Kommissarin Jourová stellte in ihrer Vorstellung der Pläne klar, dass SLAPP-Klagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Europäischen Union zuwiderlaufen würden. Der missbräuchliche Gebrauch von Klagen zur Einschüchterung von Journalisten und deren Rechtsbeiständen gefährde die freie Meinungsäußerung und sei nicht mit den Werten der EU vereinbar.

Im Rahmen des Arbeitsprogramms der Kommission für 2021 sowie im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie (KOM (2020) 790) sei, so Jourová, bereits für das 4. Quartal 2021 eine Initiative gegen die sog. SLAPP-Klagen angekündigt worden, um Journalisten und die Zivilgesellschaft vor missbräuchlichen Prozessen in der EU zu schützen. Aus dem Grunde würden derzeit mehrere Studien zur Untersuchung der Situation in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Auch sei eine Diskussion mit von SLAPPs Betroffenen eingeleitet sowie eine Expertengruppe eingerichtet worden. Die bisherigen Untersuchungen würden darauf hindeuten, dass die rechtliche Situation komplex sei und daher eine Mischung von verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der SLAPP-Klagen erforderlich sein werde. Derzeit sei noch unklar, ob in den Maßnahmen, die vorgeschlagen werden sollen, auch ein legislativer Vorschlag enthalten sein wird oder lediglich sog. soft policy Maßnahmen unionsweit implementiert werden sollen. Überlegungen bestünden für kostengünstige Rechtsbeistände für betroffene Journalisten und Verbände. Außerdem sollen Schulungen für Richter und Richterinnen finanziert werden, um SLAPP-Klagen schnell zu erkennen und dem Missbrauch Einhalt zu gebieten.

In einer gemeinsamen Sitzung am 11.05.2021 befassten sich der Rechtsausschuss (JURI) und der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Parlaments ebenfalls mit den SLAPP-Klagen. Es herrschte große Einigkeit über Fraktionsgrenzen hinweg, dass auf europäischer Ebene Maßnahmen gegen derartige Verfahren ergriffen werden müssten, um Grundwerte der EU wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Pressefreiheit zu stärken und zu verteidigen und um Journalisten zu schützen. Derzeit arbeiten die Ko-Berichterstatter Roberta Metsola (EVP) und Tiemo Wölken (S&D) an einem Initiativbericht des Parlaments, der sich für ein neues EU-Gesetz gegen missbräuchliche Klagen zur Einschüchterung von Journalistinnen und Journalisten und Zivilgesellschaft ausspricht (2021/2036 (INI)). Bereits in einer Entschließung vom 25.11.2020 (2020/2009/INI) hatte das Parlament den Einsatz der SLAPP-Klagen verurteilt. MdEP Wölken unterstrich in der gemeinsamen Ausschusssitzung, dass SLAPP-Klagen nicht anhängig gemacht werden, um einen Prozess tatsächlich zu gewinnen. Vielmehr gehe es den Klägern lediglich um Einschüchterung. Die Journalisten sollen effektiv an der Ausübung ihres fundamentalen Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gehindert werden. MdEP Metsola verwies auf den Fall der Journalistin Daphne Caruana Galizia. Gegen sie seien insgesamt über vierzig SLAPP-Klagen anhängig gewesen, bis sie letztlich im Jahr 2017 einem Auftragsmörder zum Opfer fiel. Der Fall zeige, dass nicht nur die Journalisten der EU, sondern auch die von ihr vertretenen Werte im Kreuzfeuer stünden.

---

Weiterführende Informationen:

Video der JURI-Sitzung (ab 17:58 Uhr):

[https://multimedia.europarl.europa.eu/de/committee-on-legal-affairs\\_20210510-1645-COMMITTEE-JURI\\_vd](https://multimedia.europarl.europa.eu/de/committee-on-legal-affairs_20210510-1645-COMMITTEE-JURI_vd)

Initiativbericht des Europäischen Parlaments (2021/2036(INI)):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2021/2036\(INI\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2021/2036(INI))

<https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-new-push-for-european-democracy/file-initiative-against-abusive-litigation-targeting-journalists-and-rights-defendersKommentar>

# Strafrecht

## ***Kindesmissbrauch im Internet: Einigung zur Übergangsverordnung zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Netz Übergangsverordnung für Kommunikationsdienste soll für maximal drei Jahre gelten***

Am 29.04.2021 wurde in den Trilogverhandlungen zur Verordnung über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (COM (2020) 568)) eine politische Einigung zwischen Rat und Parlament erzielt.

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte am 10.09.2020 die Übergangsverordnung vorgelegt, damit die digitalen Kommunikationsdienste weiterhin die Möglichkeit haben, Online-Inhalte, die sexuellen Kindesmissbrauch darstellen, aufzudecken, zu melden und zu entfernen (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 30-2020 vom 14.09.2020). Seit dem 21.12.2020 findet der europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) Anwendung. Damit fallen elektronische Kommunikationsdienste wie Webmail oder Messaging-Dienste unter die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG, sog. „e-Privacy Richtlinie“). Sie enthält keine Rechtsgrundlage für die freiwillige Verarbeitung von Inhalten oder von Verkehrsdaten zum Zwecke der Aufdeckung, Entfernung oder Meldung von Missbrauch im Internet. Dadurch sind die Kommunikationsdienste seit dem 21.12.2020 verpflichtet, das Aufdecken und Entfernen von Inhalten von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet einzustellen, es sei denn die Mitgliedstaaten würden nationale Maßnahmen ergreifen oder es liegt eine Einwilligung des Nutzers vor. Aus diesem Grunde hat Facebook seit diesem Zeitpunkt das Scannen und Erkennen von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet eingestellt. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsverordnung soll Internet-basierten Kommunikationsdiensten weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch auf ihren Plattformen aufzudecken, zu melden und zu entfernen, um den Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch wirksam fortzuführen. Die Verordnung soll so lange gelten, bis eine langfristige Lösung gefunden ist, spätestens jedoch bis Ende 2025. Im zweiten Quartal 2021 will die Kommission insofern eine dauerhafte Lösung vorlegen.

### Einigung im Trilog

Nachdem der Rat seine Position bereits wenige Wochen nach Veröffentlichung des Vorschlags am 28.10.2020 festgelegt hatte (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 37-2020 vom 02.11.2020) folgte das Parlament mit seinem Verhandlungsmandat Ende Dezember 2020 (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 44 vom 21.12.2020). Die ursprüngliche Vorstellung der Kommission, ein Inkrafttreten bis Ende 2020 zu gewährleisten, konnte damit nicht realisiert werden. Seitens der Mitgliedstaaten wurde immer wieder kritisiert, dass der Text im Parlament nicht schnell genug behandelt wurde.

Mit der Einigung wird es den Anbietern von webbasierten E-Mail-, Chat- und Messaging-Diensten (wieder) erlaubt, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet freiwillig zu erkennen, zu entfernen und zu melden. Insofern wird eine Ausnahmeregelung zu Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der sog. e-Privacy Richtlinie (s.o.) geschaffen. Ebenfalls wird das Scannen von Textnachrichten zur Aufdeckung von Cybergrooming zugelassen. Damit dürfen Scantechnologien eingesetzt werden.

Die Verhandlungsführer des Parlaments setzten einige ihrer Forderungen zum Schutz der Privatsphäre durch. So sollen die nationalen Datenschutzbehörden eine stärkere Aufsicht über die von den Dienste-

anbietern verwendeten Technologien haben: Demnach müssen die Diensteanbieter sich mit den Datenschutzbehörden über die von ihnen angewendeten Verarbeitungsprozesse zur Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet sowie zur Entfernung des entsprechenden Materials abstimmen. Des Weiteren wird der Europäische Datenschutzausschuss zur Veröffentlichung von Leitlinien aufgefordert, die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen, die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung mit Blick auf die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der angenommenen Verordnung zu bewerten.

Auch sollen die verarbeiteten Daten von einem Menschen analysiert werden, bevor sie an die Strafverfolgungsbehörden oder an im öffentlichen Interesse handelnde Organisationen gemeldet werden. Zugleich wird es einen Beschwerde- und Abhilfemechanismus für den betroffenen Nutzer geben, damit irrtümlich entfernte Inhalte möglichst schnell wieder verfügbar gemacht werden können.

Die Übergangsverordnung soll für maximal drei Jahre gelten oder weniger, falls in der Zwischenzeit neue dauerhafte Regeln zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet vereinbart werden.

#### Reaktionen und weiteres Verfahren

Die Einigung im Trilog wurde von der Berichterstatterin des Parlaments - MdEP Birgit Sippel (S&D) - wie auch von den anderen Fraktionen als wichtiger Erfolg bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Netz begrüßt. Damit könne der dramatische Rückgang an Hinweisen der digitalen Kommunikationsdienste beendet und die verletzlichste Gruppe der Bevölkerung – die Kinder – besser geschützt werden. Das Trilogergebnis muss noch vom Plenum und vom Rat formell angenommen werden. Wenn es genehmigt wird, gilt die vorläufige Ausnahmeregelung für drei Jahre oder bis eine neue permanente Regelung vereinbart wird. Es wird erwartet, dass die Kommission im zweiten Quartal 2021 langfristige Rechtsvorschriften vorschlagen wird.

---

#### Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/04/29/combating-child-abuse-online-informal-deal-with-european-parliament-on-temporary-rules/>

Pressemitteilung des Parlaments:

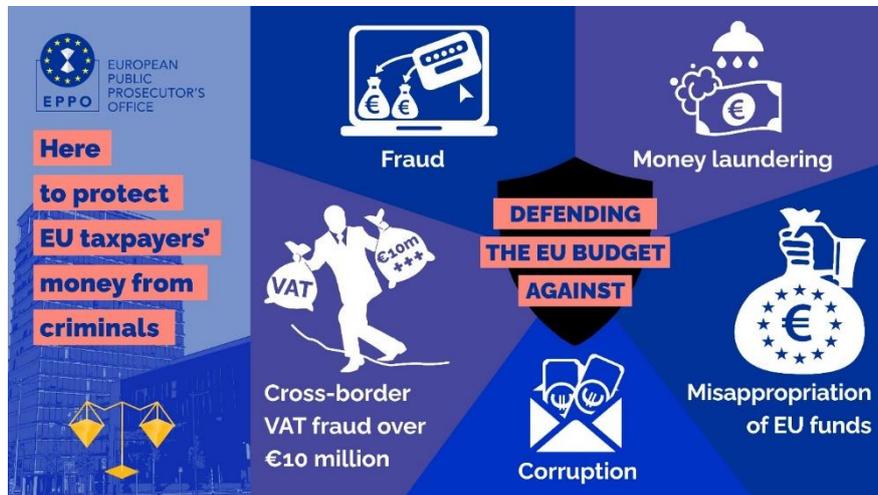
<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210430IPR03213/provisional-agreement-on-temporary-rules-to-detect-and-remove-online-child-abuse>

### ***Europäische Staatsanwaltschaft nimmt am 01.06.2021 ihre Arbeit auf Hürden mit Slowenien***

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) beginnt ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben – nach mehreren Verzögerungen – nunmehr offiziell am 01.06.2021. Das hat die Europäische Kommission am 26.05.2021 offiziell bestätigt (vgl. auch EU-Wochenbericht Nr. 14-2021 vom 19.04.2021).

Die EUSTa führt zukünftig Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu folgendem gegen die finanziellen Interessen der EU, d.h. den EU-Haushalt, gerichteten Betrugsdelikten und anderen Straftaten durch (vgl. auch Abbildung):

- Betrug im Zusammenhang mit Ausgaben und Einnahmen,
- betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit MwSt.-Abgaben, die mit zwei oder mehr Mitgliedstaaten verbunden sind und einen Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. Euro verursachen,
- Geldwäsche von Vermögen, das aus gegen den EU-Haushalt gerichteten Betrugsdelikten stammt,
- Bestechung, Bestechlichkeit und Veruntreuung zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU,
- Mitwirkung in einer kriminellen Vereinigung, deren Handlungen sich vornehmlich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts konzentrieren.



An der EUStA nehmen derzeit 22 Mitgliedstaaten teil. Sie gliedert sich organisatorisch in zwei Ebenen. Neben der zentralen Dienststelle in Luxemburg, bestehend aus dem Kollegium, das vom Europäischen Generalstaatsanwalt und den Europäischen Staatsanwälten gebildet werden, besteht die dezentrale Ebene aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten ansässig sind und dort für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen zuständig sind und die Anklage vor Gericht vertreten. Für Deutschland werden insgesamt elf Delegierte Europäische Staatsanwälte zuständig sein, die in Deutschland über fünf Zentren verteilt sind. Eines der fünf Zentren befindet sich in Köln. Die Zentren in Deutschland sind einerseits untereinander mit einer IT-Struktur verbunden und zudem mit der Zentrale in Luxemburg und den Delegierten Europäischen Staatsanwälten der anderen Mitgliedstaaten über das sog. Case-Management-System der EUStA. Das hat den Vorteil, dass künftig Ermittlungsaufträge mittels des IT-Systems auf dem schnellst möglichen Wege in die betroffenen Mitgliedstaaten versandt und ausgeführt werden können.

Bis zum 26.05.2021 hatte die EUStA bereits mindestens zwei Delegierte Europäische Staatsanwälte je teilnehmenden Mitgliedstaat ernannt, mit Ausnahme Finnlands und Sloweniens. Die Situation steht der wirksamen Aufnahme der Tätigkeit der EUStA am 01.06.2021 nicht entgegen, da der Europäische Staatsanwalt der betroffenen Mitgliedstaaten die Ermittlungen in den Mitgliedstaaten vorübergehend übernehmen kann, solange noch keine Delegierten Europäischen Staatsanwälte ernannt worden sind.

In Slowenien hatte die zuständige Justizministerin **Lilijana Kozlovič** bereits im Dezember 2020 ihre beiden delegierten Staatsanwälte, Matej Oštir und Tanja Frank Eler, ausgewählt. Diese beiden Kandidaten wurden jedoch Ende Mai 2021 seitens der Regierung des Ministerpräsidenten Janez Janša abgelehnt. Er begründet das damit, dass die beiden Staatsanwälte in frühere Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Vermögen des Premierministers eingebunden gewesen seien. Die slowenische Regierung bestätigte am 27.05.2021, dass sie beschlossen habe, die Verfahren zur Auswahl der delegierten Staatsanwälte zu wiederholen. Die Ernennung sei „so wichtig, dass es nicht den geringsten Zweifel“ an den Prozessen oder den Kandidaten geben dürfe. Die slowenische Justizministerin trat daraufhin von ihrem Amt zurück.

Die Europäische Generalstaatsanwältin Laura Codruța Kövesi kommentierte die Entscheidung der slowenischen Regierung dahingehend, dass ein „offensichtlicher Mangel an aufrichtiger Zusammenarbeit der slowenischen Behörden mit der EUStA“ bestehe. Die Haltung in Ljubljana untergrabe so „das Vertrauen in das effektive Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für EU-Mittel in Slowenien.“

---

Weiterführende Informationen:

Entscheidung der Kommission zum Beginn der Tätigkeit der EuStA:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021D0856&from=EN>

Pressemitteilung der Kommission zum Beginn der Europäischen Staatsanwaltschaft:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_2591](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2591)

Statement von Frau Kövesi:

<https://www.eppo.europa.eu/en/news/statement-european-chief-prosecutor-regard-slovenia>